

Psychotherapeutische Weiterbildung: Gestaltung des sozialrechtlichen Rahmens

BPtK - Symposium

Dr. jur. Rainer Hess



Gliederung

1. Status Quo: Ausgestaltung und Finanzierung aus einer Hand
2. Verfassungsrechtlich geteilte Zuständigkeiten
3. Leistungspflicht der GKV
4. Strukturen der psychotherapeutischen Weiterbildung
5. Sozialversicherungsrechtlicher Regelungsbedarf
6. Abstimmungserfordernisse in der Gesetzgebung

Status Quo:

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 16.6.1998.

1. Akademische Ausbildung mit Studienabschluss
2. Zusatzausbildung mit Approbation
3. Sozialversicherungsrechtliche Einbindung in die vertragsärztliche Selbstverwaltung und Versorgung
4. Ermächtigung der Ausbildungsinstitute zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung

Gesetzgebungskompetenzen:

1. Die Bundeskompetenz endet mit dem Abschluss der Ausbildung zu einem Heilberuf (Art. 74 Nr. 19a GG)
2. BVerfG: der Kassenarzt übt keinen eigenen Beruf aus. Die Weiterbildung zum Facharzt ist eine Qualifizierung im Rahmen der Berufsausübung (Art. 30, Art 70 GG) Landeskompetenz zur Regelung des Gesundheitswesens
3. Art. 74 Nr. 12 GG: Recht der Sozialversicherung überlagert zunehmend die landesgesetzliche Kompetenz zur Regelung des Gesundheitswesens

Leistungspflicht der GKV:

1. Rechtsbeziehung nur zu den zugelassenen und ermächtigten Leistungserbringern (Kap. IV SGB V)
2. Keine Zuständigkeit für die Ausbildung zu den Heil- und Gesundheitsberufen.
3. Ermächtigung der Ausbildungsinstitute nach § 117 Abs. 3 SGB V
4. Förderung von Weiterbildungsstellen in der Allgemeinmedizin und in Fächern der Grundversorgung aus Gründen der Sicherstellung der Versorgung (§ 75a SGB V)

Strukturen der psychotherapeutischen Weiterbildung:

1. Ambulante zweijährige Pflichtweiterbildungsphase
2. Ambulanz an Ausbildungsinstituten muss Weiterbildungsstätte werden
3. Weiterbildungsverbund als strukturelle Klammer mit dem Weiterbildungsinstitut als Koordinator zur Gewährleistung der Qualität
4. Theoretische Unterweisung und Selbsterfahrung neben der Supervision der Behandlung ist Aufgabe der Weiterbildungsinstitute
5. Ohne sozialversicherungsrechtliche Finanzierungsgrundlage nicht bundeseinheitlich umsetzbar!

Rechtliche Rahmenbedingungen

Sozialversicherungsrechtlicher Regelungsbedarf:

1. Qualität der psychotherapeutischen Versorgung (G-BA)
2. Psychotherapeutische Versorgung und Vergütung (PsychTh-Vereinb.)
3. Umstellung der Zulassung auf anerkannte Weiterbildungsgebiete
4. Beibehaltung der Institutsermächtigung nach § 117 Abs. 3 SGB V ?
5. Förderung der ambulanten Pflichtweiterbildung analog § 75a SGBV ?
6. Förderung der Weiterbildungsstellen an Weiterbildungsinstituten zur Deckung des Ersatz und Ergänzungsbedarfs in der Psychotherapie ?
7. Verrechnung von Vergütung der Behandlung unter Supervision an Weiterbildungsinstituten mit einer Weiterbildungsförderung ?
8. Abwicklung der Förderung über einen Strukturzuschlag ?

Rechtliche Rahmenbedingungen

Abstimmungserfordernisse:

1. Der Gesamtprozess der Aus- und Weiterbildungsreform wird sich beginnend mit dem Inkrafttreten der Ausbildungsreform über 10 Jahre erstrecken.
2. Die landesgesetzlichen Regelungen der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten und die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zur Finanzierung von Weiterbildungsinstituten und Weiterbildungsstellen müssen zu Beginn der Weiterbildungsphase in Kraft getreten sein
3. Die Studenten haben einen Anspruch darauf zu wissen, auf welcher Rechtsgrundlage sie ihre Zukunft planen können.
4. Die Länder müssen sich auf einheitliche Strukturen der Weiterbildung verständigen und wissen, ob deren Finanzierung sozialversicherungsrechtlich gesichert ist.

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit

Hess-Anwälte
Anwälte für Medizin- und Gesundheitsrecht
Ehrenstraße 45-47, 50672 Köln

